Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 10 (1924)

**Heft:** 43

**Artikel:** Pädagogische Rekrutenprüfungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-539628

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Exerzitientage — Tage der Innerlichkeit

Lehrerberuf, ein erhabener und verantwortungs= voller Beruf! — Nicht wahr? — Aber auch ein aufreibender Beruf! Er zehrt von beinen forperliden und geistigen Kräften. Wie mancher ist schon zusammengebrochen, wenn er sich nicht die nötige Ruhe gönnte. Stimmt es nicht, daß der Bogen, der immerfort allzustraff gespannt ist, an Spannfraft verlieren wird? Die richtige Ausspannung muß folgen, die Zeit, in der du dich frei fühlst von deinen gewöhnlichen Alltagsforgen und Mühen. Ausspannung wirst du finden in der Einsamkeit und zwar in der Einsamkeit der hl. Exerzitien. Da wirst du dich förperlich und seelisch erholen können. Du wirst innerlich fester werden. "In der Einsamfeit offenbarft bu (Gott) dem Menschen deine Ratschlüsse. . . . Einsam und horchend hang' ich an dei= nem Munde und suche meine Ruhe in beinen beil. Aussprüchen". Go schreibt ber bl. Augustinus in den "Nachtgebanken".

In diese liebe Einsamkeit der hl. Exerzitien wanderten am 6. Oktober mehr als 70 Teilnehmer; eine schweiz war babei. Mehr als 30 Angemeldete mußten auf einen späteren Kurs (Beginn am 17. Oktober) vertröstet werden. Es waren also die Arbeit und Mühe, die man für die Behandlung der

Exerzitienfrage in der "Schweizer-Schule", im kath. Lehrerverein, im kath. Erziehungsverein und besonders an der Delegiertenversammlung in Basel aufwandte, nicht umsonst. All den Förderern darf auch an dieser Stelle mit einem herzlichen "Bergelt's Gott!" gedankt werden.

Es waren Tage des Friedens, Tage der innerlichen Festigung, Tage ber Rlärung und Läuterung. Vor dem Beginne dieser Gnadentage fagte mir ein lieber Rollege: "Ich habe mich mährend des ganzen Jahres auf biese Tage gefreut." Ja, Freudentage waren das, die Tage im Exerzitienhaus zu Feldfirch. Und auf der Beimfahrt hörte ich einen andern lieben Rollegen sprechen: "Das find wirklich Ferien, Ferien fur ben gangen Menschen." Ja, Ferien für Leib und Seele. Wir hatten Friedens= land betreten und barauf geweilt. Darum mochte ich allen zurufen: Auf Wiedersehen in den bl. Exerzitien, wo wir uns ruften konnen, um den Weg zu wandern, der zum ewigen Friedenslande führt, von dem der bl. Augustinus so schön schreibt: "Geliges Land, wo alle Zufriedenheit herrscht, du schones Land des Friedens und der Freude, über bem fein dusteres Gewölf, fein sturmischer Wind sich erbebt."

Auf Wiederseben!

W. G.

## Pädagogische Rekrutenprüfungen

Boraussichtlich wird in der nächsten Dezembersession der eidgen. Rate die Frage der Wiederein= führung der padagogischen Refrutenprüfungen für das Jahr 1925 beraten werden. Das eidgen. Mili= tärdepartement stellt der Presse die Thesen gur Berfügung, wie sie aus den Beratungen einer en= gern Kommission (Präsident Hr. Nationalrat Hans von Matt) hervorgegangen und von der großen Expertenkommission angenommen worden sind. Um auch den Lesern der "Schweizer=Schule" Ge= legenheit zu geben, sich zu den Vorschlägen zu äußern, laffen wir sie hier ausführlich folgen. Allfällige Eingaben sind vor dem 15. November 1924 unserm Zentralpräsidenten, Srn. Kantonals schulinspettor W. Maurer, Luzern, einzureichen, der sie an die zuständige Amtsstelle in Bern weiter= leiten wird.

Thejen zur Wiedereinführung der padagogifchen Refrutenprüfungen.

1. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen sind unter Berücksichtigung der bis anhin gemachten Erfahrungen im Sinne einer zeitgemäßen Reform wieder einzuführen.

2. Der Zweck der pädagogischen Rekrutenprüfungen soll darin bestehen, den Bildungsgrad des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers im hindlick auf seine besondern Lebens= und Berussverhältnisse zu ermitteln und dadurch anregend

auf die bürgerliche und berufliche Fortbildung der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter zu wirken.

Der bisherige Zweck, den Stand der Bolksschulstenntnisse durch die Rekrutenprüfung zu ermitteln, fällt im wesentlichen nicht mehr in Betracht.

3. Bei der Durchführung der Rekrutenprüfung ist alles zu vermeiden, was die freie Entwicklung der Primar= und Fortbildungsschule in den Kanstonen irgendwie hemmen oder ihre geistige Eigensart und die Berücksichtigung der besondern kantosnalen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte.

4. Die Prüfung soll in der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspslichtigen von seiner Vorbildung und seinen besondern Lebens und Berufsverhältnissen ausgehen. Aufsathema und Fragestellung müssen aus Gebieten gewählt werden, in denen sich der Prüfling heimisch fühlt, doch soll die Prüfung sich keineswegs über eigentliche Berufskenntnisse erstrecken.

5. Bei der Beurteilung des Bildungsstandes des Stellungspflichtigen fällt gesunde Urteilsfähigkeit und geistige Reise weit mehr in Betracht als blos

Ber Gedächtnisstoff.

6. Die Prüfung erfolgt in Muttersprache und Vaterlandskunde. Sie hat sich dem Bildungsstand anzupassen, den ein ordentlich begabter junger Mann durch den Besuch der Primars und Forts

bildungsschule, sowie auch durch das praktische Les ben und eigene Strebsamkeit erreichen kann.

- 7. Das Resultat der Prüfung wird in jedem der beiden Fächer durch die Noten gut, genügend und ungenügend, in Zahlen ausgedrückt durch die 1., 2. und 3. Note festgestellt.
- 8. Die Prüfung in der Muttersprache beschränkt sich auf den Aufsatz. Ist dieser ungenügend, so wird auch im Lesen geprüft und es kann dadurch die Note eventuell auf "genügend" verbessert werzen
- 9. Das Aufsatthema soll der Borbildung und den Lebens= und Berussverhältnissen des Stelslungspilichtigen möglichst angepaßt werden. Er soll aus seinem eigenen Lebens= und Gedankenskreis heraus schreiben können. Der Experte kann, wo es zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit und geistigen Reise wünschbar erscheint, den jungen Mann nach Durchsicht des Aussachen mündlich über das ausgeführte Thema befragen.
- 10. In der Vaterlandskunde sind je 5 bis 6 Jünglinge, die den gleichen Berufen oder verwandten Berufen angehören, gemeinsam zu prüfen. Ausgehend von irgend einer ihrem geistigen Gesichts= freis naheliegenden Frage aus dem Alltag oder ihrem Beruf, find in beliebiger Reihenfolge geographische, geschichtliche, wirtschaftliche und verfassungstundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles möglichst im Zusammenhang mit der hauptfrage. Dabei ist in erster Linie gu ermitteln, in welchem Mage die Jünglinge fähig find, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Maß fällt bei der Noten= gebung vorherischend in Betracht. Der Mangel an positiven, gedächtnismäßig angelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ift, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwär= tig sind. Jünglinge, die sich an der gemeinsamen Besprechung wenig oder nicht beteiligt haben, sind vom Experten nachträglich noch zu befragen. Für die Prüfung einer Gruppe find 25-30 Minuten einzuräumen.

Im besondern sollen in der Vaterlandskunde in den Kreis der Besprechung auch das Wichtigste aus der Gemeinde-Organisation und «Verwaltung der Heimat» oder Wohnsitzgemeinde des Prüflings und die wesentlichsten kantonalen staatlichen Einrichtungen einbezogen werden.

Spätestens ein Jahr vor der Prüfung wird der Bund dem Stellungspflichtigen eine Bundesverfassung in angemessener Ausstattung zustellen, und es soll diesem vom Kanton gleichzeitig eine Kantonspersassung eingehändigt werden.

- 11. Die Prüfung und Notenerteilung erfolgt durch zwei von den kantonalen Erziehungsbehörden zu ernennende Experten. Ein vom Militärdepartement zu mählender eidgenössischer Experte wohnt der Prüfung mit dem Rechte der ergänzenden Fragestellung bei. Die Sekretäre werden ebenfalls vom eidgen. Militärdepartement bezeichnet und sollen womöglich dem Lehrerstande entnommen werden.
  - 12. Es werden ca. 60 Stellungspflichtige in

einem Tage geprüft. Jeder der kantonalen Experten hat ca. 30 Rekruten zu prüfen. Der eidgen. Experte wohnt abwechslungsweise der Prüfung der einen oder der andern Gruppe bei.

13. Die eidgen, und kantonalen Experten könen nach Bedürsnis zu Konferenzen einberusen werden. Konferenzen, die vom eidgen. Militärsdepartement veranstaltet werden, stehen unter der Leitung eines von diesem zu bestimmenden Obersexperten.

14. Die Experten beziehen die nötigen Formus lare vom eidgen. Oberkriegskommissariat.

15. Alle Stellungspflichtigen haben die pädasgogische Prüfung zu bestehen. Ausgenommen von dieser Berpflichtung sind Stellungspflichtige, die laut verschlossen einzureichenden übereknstimmens den Zeugnissen von Aerzten und Schulbehörden als bildungsunfähig erklärt werden und solche, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben. Bestehen Zweissel über die Berücksichtigung der eingereichten Zeugnisse, so entscheiden über die Berpflichtung zur Prüfung die pädagogischen und sanitarischen Experten in gemeinsamer Beratung.

16. Ueber die pädagogische Rekrutenprüfung ist durch den Sekretär eine eigene Kontrolle mit fortslausender Numerierung zu führen. Als Grundlage dienen die Prüfungsblätter, auf denen vom Stelslungspflichtigen sowohl Borbildung wie Beruf genau einzutragen sind. Die kantonalen Experten haben die Richtigkeit der Angaben auf dem Prüsfungsblatt bestmöglich nachzuprüfen.

17. Der eidgen Experte hat die Prüfungsblätzter mit den oben genannten Angaben, dem darauf geschriebenen Aufsatz des Stellungspflichtigen und den ihm erteilten Prüfungsnoten täglich an den Oberexperten einzusenden.

18. Nach Schluß der Aushebung erstatten die eidgen, pädagogischen Experten dem Oberexperten zu Handen des eidgen. Militärdepartementes, die kantonalen Experten den kantonalen Erziehungssbehörden Bericht über ihre Tätigkeit.

19. Es ist im Sinne von These 1—12 eine "Wegleitung mit Prüfungsbildern für die pädagosgische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen" zu Handen der kantonalen und eidgen. pädagogischen Experten auszuarbeiten, die der Genehmigung durch das eidgen. Militärdepartement unterliegen.

20. Die Rosten der padagogischen Rekrutenprüfung trägt der Bund.

21. Das eidgen, statistische Bureau hat das bei den Prüfungen gesammelte Material in zweckbienslicher Weise namentlich auch nach der berufsstatistischen Seite, zu verarbeiten und zu veröffentslichen.

Eine vergleichsweise Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Kantonen darf nicht mehr stattfinden.

Den kantonalen Erziehungsbehörden hat das eidgen. statistische Bureau das auf die Prüfungen in ihrem Kanton bezügliche Material mitzuteilen und auf Bunsch entsprechend zu bearbeiten. Die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden dürsen jedoch vom Kanton nicht bekannt gegeben werden.